OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606424/2/BL

Datum:
Linz, 18. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des P G W, X, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 27. November 2023, GZ: VStV/923301915217/2023, wegen Übertretungen nach dem Kraftfahrgesetz 1967

zu Recht:

I. Die auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 32 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) verhängte mit Straferkenntnis vom 27.11.2023, GZ: VStV/923301915217/2023, über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Übertretung von § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) zwei Geldstrafen nach § 134 Abs. 1 Z 1 KFG in der Höhe von jeweils 80 Euro und Ersatzfreiheitsstrafe von je 16 Stunden. Zudem wurde der Bf zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 20 Euro verpflichtet.

Dem Bf wurde im behördlichen Verfahren vorgeworfen, er habe sich am 2.10.2023 in 4030 Linz, Wiener Straße 298, als Lenker des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen X vor Fahrantritt nicht davon überzeugt, obwohl es ihm zumutbar gewesen sei, dass das Fahrzeug den Vorschriften des KFG entspricht. Es sei bei einer polizeilichen Kontrolle festgestellt worden, dass die Fahrzeugbatterie im Motorraum lediglich an den Polen befestigt gewesen sei (Spruchpunkt 1) und dass die Kopfstütze des Fahrersitzes entfernt worden sei (Spruchpunkt 2).

I.2. Dagegen erhob der Bf rechtzeitig am 15.12.2023 eine auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 27.12.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte unterbleiben, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:
Der Bf lenkte am 2.10.2023 in 4030 Linz, Wiener Straße 298, das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X und wurde um 14:55 Uhr einer polizeilichen Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen. Er hat sich vor Fahrantritt nicht davon

überzeugt, obwohl es ihm zumutbar gewesen ist, dass das Fahrzeug den Vorschriften des KFG entspricht. Die Fahrzeugbatterie im Motorraum war lediglich an den Polen befestigt und die Kopfstütze des Fahrersitzes war entfernt worden.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten. Es liegen mehrere einschlägige Verwaltungsstrafvormerkungen nach der StVO und dem KFG vor. Der Bf ist sorgepflichtig für drei minderjährige Kinder, verfügt über ein monatliches Einkommen von 2.000 Euro, wobei er eine monatliche Kreditrate in Höhe von 570 Euro zu bezahlen hat.

II.3. Beweiswürdigung:
Die genannten Feststellungen ergeben sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Akt der belangten Behörde und insbesondere aus der im Akt beiliegenden Anzeige.
Der Bf ließ in der Beschwerde (wie auch bereits im Einspruch gegen die Strafverfügung) den Schuldspruch unangefochten und bekämpfte ausdrücklich nur das Strafausmaß. Die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen nach dem KFG sind dem Grunde nach in Rechtskraft erwachsen und daher erwiesen. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren insofern nicht erforderlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die erhobene Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafen. Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl. dazu VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053). Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, das heißt die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe - wie beantragt - in Betracht zu ziehen ist.

III.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.3. Der konkrete Strafrahmen beträgt gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG, in der anzuwendenden Fassung zum Tatzeitpunkt, pro Delikt bis 10.000 Euro.

Die belangte Behörde hat im Straferkenntnis die persönlichen Umstände des Bf (Einkommen, Sorgepflichten) entsprechend berücksichtigt und im Vergleich zur Strafverfügung die verhängten Strafen herabgesetzt. Wie oben unter II.2. festgestellt, ist der Bf verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten. Auch dieser Umstand wurde bei der Strafbemessung durch die belangte Behörde berücksichtigt.

Aus Sicht der erkennenden Richterin konnten die verhängten Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen nicht (nochmals) herabgesetzt werden, da die belangte Behörde die verhängten Geldstrafen ohnehin bereits im unteren Bereich des Strafrahmens festgesetzt hat. Die Einkommenssituation und die Sorgepflichten im Zusammenhang mit den verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen rechtfertigen insgesamt die Verhängung der festgelegten Strafen zumal die belangte Behörde richtigerweise auch den nicht unerheblichen Unrechtsgehalt der Tat und das Verschulden werten musste.

Eine außerordentliche Strafmilderung nach § 20 VStG war im konkreten Fall nicht möglich, da die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe nicht beträchtlich überwiegen (vgl. dazu etwa VwGH 01.09.2022, Ra 2022/02/0125).
Der Ausspruch von Ermahnungen (iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG) ist hier ebenfalls ausgeschlossen, da die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die Sicherheit im Straßenverkehr, jedenfalls nicht als gering einzustufen ist. Das strafrechtlich geschützte Rechtsgut ist als bedeutend einzustufen, sodass Ermahnungen bereits aus diesem Grund nicht in Betracht zu ziehen sind.

Im Ergebnis vermag das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher keine Überschreitung des Ermessensspielraumes der belangten Behörde bei der Festlegung der verhängten Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen zu erkennen und befindet die Strafen als tat- und schuldangemessen sowie aus general- und spezialpräventiven Gründen als erforderlich.

III.4. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2

VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit jeweils 20 % der verhängten Strafen zu bemessen. Da die auf die Strafhöhe beschränkte Beschwerde als unbegründet abgewiesen wurde, war ein Kostenbeitrag von insgesamt 32 Euro festzusetzen.

III.5. Im Ergebnis war somit spruchgemäß zu entscheiden, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der Verfahrenskostenbeitrag entsprechend festzusetzen. Der Bf wird auf die Möglichkeit hingewiesen mit der belangten Behörde eine Ratenzahlung zu vereinbaren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im

Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang